

# **BVGer C-4049/2020 vom 17. Juni 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4049\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4049_2020)

FR: TAF C-4049/2020 du 17 juin 2021

IT: TAF C-4049/2020 del 17 giugno 2021

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner eigenen Urteile zuständig (Art. 45 VGG [SR 137.32]; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36), solange das Bundesgericht über eine (allenfalls) dagegen erhobene Beschwerde noch nicht materiell entschieden hat (vgl. BGE 134 III 45 E. 2.2; Elisabeth Escher, in: Niggli/Übersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 126 Rz. 3 und Art. 127 Rz. 3).

### **E. 1.2**

Die Legitimation zum Revisionsgesuch knüpft an die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation an bzw. ist mit dieser identisch (BGE 138 V 161 E. 2.5.2). Vorliegend hatte der Gesuchsteller Parteistellung im vorangegangenen Verfahren C-2002/2017 vor Bundesverwaltungsgericht. Seine Beschwerde wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten worden ist, weshalb ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegt.

### **E. 2.1**

Für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Artikel 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.32) sinngemäss (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 2.2**

Als ausserordentliches Rechtsmittel dient die Revision nicht dazu, einen Entscheid, den eine Partei für unrichtig hält, umfassend neu beurteilen zu lassen. Sie soll die Möglichkeit bieten, Mängel zu beheben, die so schwer wiegen, dass sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinzunehmen sind. Welche Mängel als derart schwerwiegend zu betrachten sind, hat der Gesetzgeber in Art. 121-123 BGG abschliessend umschrieben.

### **E. 2.3**

Die Revision eines Urteils kann gestützt auf Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 BGG verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind (Bst. a), wenn das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat (Bst. b), wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (Bst. c) oder wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Bst. d). Weiter kann die Revision eines Urteils gemäss Art. 45 VGG i.V.m. Art. 122 BGG wegen Verletzung der EMRK verlangt werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind (Bst. a), eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen (Bst. b) und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Bst. c). Weiter kann die Revision verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 BGG). Die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann schliesslich gestützt auf Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 BGG verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

#### **E. 2.4**

Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten (Urteil des BGer 8F\_14/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2). An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt (Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG). In der Rechtschrift ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun; zudem ist anzugeben, welcher gesetzliche Revisionsstatbestand angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Grund geltend zu machen. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte, wirkliche Rechtsmittelgründe zu entnehmen, so ist darauf nicht einzutreten (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 198 f.). Demgegenüber ist nicht erforderlich, dass die angerufenen Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Vorliegen behauptet (BGE 96 I 279; Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, 1985, S. 148 f.).

#### **E. 2.5**

Sollte das Gesuch diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine kurze Nachfrist zur Verbesserung und Ergänzung nur einzuräumen, falls sich das Gesuch nicht als offensichtlich unzulässig herausstellt (Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VwVG e contrario; vgl. auch Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 5 f. zu Art. 127 mit Hinweis). Ergibt sich im Rahmen einer summarischen Prüfung nach Eingang eines Revisionsgesuches, dass dieses offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, indem kein Revisionsgrund in einigermaßen plausibler Weise behauptet wird, ist auf das Gesuch ohne Weiterungen nicht einzutreten (Urteil des BVer C-3739/2019 vom 12. September 2019; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.74; vgl. statt vieler auch Urteil des BGer 2F\_3/2018 vom 28. Februar 2018 E. 2.4).

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller macht geltend, dass es mittlerweile eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gebe, welcher seit dem Verhebeunfall vom 14. Januar 2008 bestehe. Mit der nun drohenden Versteifung der LWS (Anmerkung des Gerichts: Lendenwirbelsäule) liege ein Revisionsgrund vor, der geeignet sei, die Lage nachträglich zu seinen Gunsten einer Überprüfung zu unterziehen und die eine Verbeiständung rechtfertige (BVGer act. 1).

### **E. 3.2**

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens C-2002/2017 war ausschliesslich die Verfügung vom 1. März 2017, mit welcher die IV-Stelle B.\_\_\_\_\_ das Gesuchs des Versicherten vom 16. September 2016 um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hatte. Dabei hat es festgestellt, dass aufgrund der Akten nicht angenommen werden könne, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage wäre, seine Rechte ohne Beizug eines Rechtsbeistandes wirksam geltend zu machen. Auch ein Ausnahmefall im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liege nicht vor. Das Vorbescheidverfahren sei auch nicht geeignet, die juristische Stellung des Gesuchstellers im Verfahren nachhaltig zu beeinträchtigen. Zudem biete das Verfahren vor der Vorinstanz weder besondere sachverhaltliche noch rechtliche Schwierigkeiten: Es handle sich um eine Erstanmeldung mit relativ gut überschaubarer medizinischer Aktenlage, der sich diesbezüglich nicht von einem Durchschnittsfall unterscheide. Die strengen rechtlichen Voraussetzungen für eine unentgeltliche Verbeiständung seien schon deshalb nicht erfüllt, sodass die weiteren Voraussetzungen (Vorliegen einer prozessualen Bedürftigkeit und Aussichtslosigkeit des Verfahrens) nicht weiter zu prüfen seien. Die besonderen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren seien somit nicht erfüllt (Urteil des BVGer C-2002/2017 vom 19. Dezember 2017, E. 3).

### **E. 3.3**

Der Gesuchsteller hat vorliegend keine Gründe genannt oder Beweismittel eingereicht, welche er nicht bereits mit einer Beschwerde gegen das Urteil C-2002/2017 vom 19. Dezember 2017 hätte geltend machen bzw. vorbringen können, zumal der Gesuchsteller zum damaligen Zeitpunkt anwaltlich vertreten gewesen ist. Hinsichtlich der an das Bundesverwaltungsgericht übermittelten Arztberichte (Bericht Dr.med. F.\_\_\_\_\_ vom 23. Juni 2020 [Beilage 1 zu BVGer-act. 1]; Bericht Dr. G.\_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2020 [Beilage 2 zu BVGer-act. 1]), ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Entscheid die Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügung vom 1. März 2017 nach dem Sachverhalt, der zur Zeit deren Erlasses gegeben war, zu prüfen hatte; Tatsachen, die diesen Sachverhalt verändert haben, haben Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung zu bilden (vgl. BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140). Seinen Ausführungen lässt sich darüber hinaus auch nicht sinngemäss entnehmen, inwiefern einer der gesetzlichen Revisionsgründe erfüllt sein könnte. Der Gesuchsteller macht damit hinsichtlich des Bundesverwaltungsgerichtsentscheids C-2002/2017 vom 19. Dezember 2017 keinen zulässigen Revisionsgrund (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121-123 BGG) auch nur ansatzweise substantiiert geltend.

### **E. 3.4**

Sollte der Gesuchsteller wider den ausdrücklichen Wortlaut seiner Eingabe vom 10. August 2020 ein Revisionsgesuch betreffend das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

C-6520/2017 vom 21. April 2020 stellen wollen, so würde es gleichfalls an einer substantiierten Geltendmachung eines entsprechenden Revisionsgrundes mangeln. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil C-6220/2017 fest, dass der Gesuchsteller im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses (18. Oktober 2017) die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung nicht mehr erfülle und er mit dem Wegfall der Versicherungsunterstellung gemäss Art. 9 Abs. 1bis IVG (SR 831.20) keinen Anspruch mehr auf berufliche Eingliederungsmassnahmen habe (Urteil des BVGer C 6220/2017 E. 3.2 f.). Betreffend die revisionsweise geltend gemachten Beschwerden ist darauf hinzuweisen, dass diese im Verfahren C-6220/2017 bereits bekannt waren und die eingereichten Arztberichte aus den Jahren 2008 und 2012 Teil der IV-Akten sind (Beilage 3 zu BVGer-act. 1 = IV-act. 52, S. 4 f.; Beilage 4 zu BVGer-act. 1 = IV-act. 49, S. 12). Mit Blick auf die neu eingereichten Arztberichte vom Juni 2020 gilt das oben dargelegte (E. 3.3 hiervor). Dem Revisionsgesuch lässt sich auch mit Blick auf das Urteil C-6220/2017 nicht entnehmen, inwiefern einer der gesetzlichen Revisionsgründe erfüllt sein könnte. Folglich fällt auch eine Revision des Urteils C-6220/2017 ausser Betracht.

### **E. 3.5**

Da sich das Revisionsgesuch mangels rechtsgenügender Geltendmachung eines Revisionsgrundes als offensichtlich unzulässig erweist, ist auf dieses ohne Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 127 BGG) nicht einzutreten (vgl. Urteile des BGer 2F\_3/2018 vom 28. Februar 2018 E. 2.1 und 2.4, 2F\_5/2018 vom 13. April 2018 E. 1), praxisgemäss im einzelrichterlichen Verfahren gestützt auf die ausdrückliche gesetzliche Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG, welche statuiert, dass die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel entscheidet. Da sich das Revisionsbegehren des Gesuchstellers als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt es sich insbesondere, ihm eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ihres Revisionsgesuchs anzusetzen (vgl. Urteil des BGer 9C\_67/2020 vom 7. Februar 2020; vgl. oben E. 3.2 und Karin Scherrer Reber, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 67 Rz. 9; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.69; vgl. auch Elisabeth Escher, a.a.O., N 6 zu Art. 127).

### **E. 4.1**

Die Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]),

### **E. 4.2**

Aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung abzuweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Da weder ein Schriftenwechsel noch andere Instruktionsmassnahmen angeordnet wurden, erscheint die Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters trotz der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers im Übrigen für die Wahrung seiner Rechte auch nicht notwendig.

### **E. 4.3**

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Gesuchsteller keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). (Für das

Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.